

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 196

Diez, Dienstag den 24. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. 459/8 III 6.

Frankfurt a. M., den 6. August 1915.

Bekanntmachung

Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen, die im Kriege gefallen sind, erhalten Hinterbliebenen-Versorgung, die regelmäßig mit dem dem Todestage des Kriegsteilnehmers folgenden Tage zuständig wird. Die Auszahlung der Renten verzögert sich jedoch nach den gemachten Erfahrungen in allen Fällen sehr erheblich.

Bis zur Bewilligung der Hinterbliebenengebühnisse erhalten die Hinterbliebenen wohl grundsätzlich zwar die Familienunterstützung weiter, sie führen aber fortgesetzt Klage darüber, daß sie hiermit nicht auskommen.

Um Abhilfe zu schaffen, werden in Zukunft die Bezirks-Kommandos des Korpsbezirks in allen zweifelhaften Fällen ohne Antrag der Hinterbliebenen, bevor sie deren Versorgungsantrag an die stellvertretende Intendantur weitergeben, Vorschüsse im annähernden Betrage der für 3 Monate zuständigen Renten zahlen. Die Lieferungsverbände werden wegen etwaiger anderweiter Regelung der Familienunterstützung benachrichtigt werden.

Die Königliche Regierung darf die stellvertretende Intendantur ergebnislos ersuchen, den Verwaltungsbehörden des dortigen Bezirks, und zwar auch den Ortsbehörden, von dieser Regelung der Vorschußzahlung Kenntnis zu geben.

Stellvertretende Intendantur, 18. Armee-Korps.

J. A.:

Unterschrift.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

M. 7133.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8399.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der im Versorgungsmonat Juli-August vernichteten Brotscheine.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. Js., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen mitzuteilen, wieviel Brotscheine Sie im Versorgungsmonat Juli-August (d. h. in der Zeit vom 26. Juli bis 15. August) vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

M. 7135.

Diez, den 20. August 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Das stellv. Generalkommando des 8. Korps in Coblenz hat die unterstellten Pferdeankaufskommissionen angewiesen, die Koppelnknechte mit einem von der Kommission ausgestellten Ausweis zu versehen. Dieser Ausweis wird nicht namentlich ausgestellt, sondern enthält lediglich die Angabe, daß der Vorzeiger des Scheines Pferde für den Händler (folgt Name) zu transportieren hat.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. III 6. Tgb.-Nr. 17327/7624.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armee-Korps und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verwendung von süßem und saurem Rahm (Sahne) wird mit Gültigkeit vom 15. d. Mts. ab hiermit verboten.

Ausgenommen von dem Verbot ist der Verkauf von Rahm an Krankenanstalten, ferner die Abgabe für Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung, die auf Name und

wenige zu lauten hat. Der für diese Aberte freigegebene
Mahn muß mindestens 20 Prozent Fettgehalt haben.
Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 17 051/7583.

Frankfurt a. M., den 10. August 1915.

Betrifft: Verbot des Aufsteigenlassens von
Ballons und Drachen.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps
und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich das Auf-
steigenlassen von Ballons und Drachen aller Art.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 96 des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Ge-
fängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 381/7676.

Frankfurt a. M., den 11. August 1915.

Betr.: Verbot des Schlachtens von träch-
tigem Rindvieh.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Bezirk des 18. Armeekorps
und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch
für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich mit
Gültigkeit vom 15. d. Mts. an bis auf Weiteres das Schlach-
ten erkennbar trächtigen Rindviehs.

Notischlachtungen sind mit Zustimmung der Ortspolizei-
behörde zulässig.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nr. 178/7. 15. C 1.
zu Nr. 75788 I a.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Dem Königlich Generalkommando erwidert das
Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs-
kanzler und dem Herrn Minister des Innern auf das
gefällige Schreiben vom 5. 6. 1915 ergebenst nachstehendes:

Nach § 27 Gesetz vom 11. 2. 1888 erfolgt der Auf-
ruf des Landsturms nach Jahresklassen. Durch den Auf-
ruf vom 28. 5. 1915 — N. B. Bl. S. 253 — wird daher
u. a. die ganze jüngste Jahresklasse des I Aufgebots be-
troffen, soweit die Aufgerufenen das 17. Lebensjahr bereits
vollendet haben oder sobald sie dies Lebensjahr vollenden.
Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28.
5. 15 — N. B. Bl. S. 254 —, wonach die im Inlande
sich aufhaltenden Aufgerufenen sich in der Zeit vom 8.
bis einschließlich 10. Juni zur Landsturmrolle anzumel-

ben haben, hat ferner für die jüngste Jahresklasse I.
Aufgebots die Wirkung, daß sich zunächst zu dem bestimmten
Zeitpunkte zur Landsturmrolle alle diejenigen anmelden
müssen, die bereits bis 10. Juni 1915, einschließlich das
wehrpflichtige Alter erreicht haben. Für diejenigen, die
erst nach dem 10. Juni 1915 das 17. Lebensjahr voll-
enden, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung zur Land-
sturmrolle mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wehr-
pflichtige Alter. Um tägliche Meldungen zu vermeiden,
bestehen keine Bedenken, die Anmeldungen in bestimmten
Zeitabschnitten erstatten zu lassen.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:
gez. v. Brisberg.

M 6768.

Diez, den 19. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntma-
chungen vom 5. Juni 1915 M 4599, Kreisblatt Nr. 130,
und 7. Juni 1915. M 4636 Kreisblatt Nr. 131 zur Kennt-
nis und Beachtung.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

C 6 526.

Berlin, den 9. August 1915.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Er-
weiterung der in meinem Kunderlaß vom 8. September
1914. — C 6 1504 — kundgegebenen Allerhöchsten Be-
stimmung zu genehmigen geruht, daß außer den von den
deutschen Bundesfürsten verliehenen Kriegsauszeich-
nungen auch die Kriegsauszeichnungen, die von den mit
dem Deutschen Reich verbündeten Staatsoberhäuptern ver-
liehen worden sind, fogleich ohne Antrag von den An-
gehörigen des preussischen Heeres angelegt werden dürfen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Drews.

I 6542.

Diez, den 19. August 1915.

Wird veröffentlicht im Anschluß an den im aml.
Kreisblatt Nr. 223 am 24. 9. 1914 bekanntgegebenen Er-
laß des Herrn Ministers des Innern vom 8. 9. 1914.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8276.

Diez, den 17. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Haferlieferung.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Re-
gelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist
der im Kreise gewachsene Hafer (auch Mengkorn und Misch-
frucht) mit der Trennung vom Boden für den Kreis beschlag-
nahmt. Zulässig sind nach § 6 nur Veräußerungen an die
Heeresverwaltung, Marineverwaltung, die Zentralstelle zur
Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kreis Unter-
lahn.

Der Heeresverwaltung (Proviantämtern) ist der An-
kauf von Hafer nur in den Fällen gestattet, wo die Ver-
käufer die Ware zur Stelle (frei Magazin) haben, um sie
unmittelbar im Anschluß an den Kaufabschluß zu über-
geben (Tageskäufe).

Im übrigen ist die Beschaffung des Hafers für die
Heeresverpflegung Sache des Kreises. Der Kommissionär
des Kreises ist die Firma Martin Fuchs G. m. b. H. in
Diez, die mit den Ankäufen von Hafer sofort beginnen
wird.

Nur für gesunde trockene Ware wird der gesetzliche
Schätzpreis von 300 Mark für die Tonne ab Verladestation

bezahlt. Die Kosten der Beförderung bis zur Verladung, sowie die Kosten des Einladens dazwischen hat der Verkäufer zu tragen. Die Versendung erfolgt der Regel nach in militärischen Säcken. Die Säcke sind beim Kommissionär anzufordern. Soweit der Besitzer zur Verladung eigene Säcke verwendet, hat er Anspruch auf eine Sackleihegebühr von 1 Mark für die Tonne. In jedem Falle müssen Name, Wohnort und Versandstation des Verkäufers an jedem Sack angebracht sein.

Das Ausdreschen des Hafers ist zu beschleunigen, damit die angeordneten Lieferungen an die Heeresverwaltung keine Unterbrechung erleiden. Für Hafer, der bis zum 30. September 1915 einschließlich beim Proviantamt zur Einlieferung gelangt, wird eine Dreschprämie von 5 Mark für die Tonne bezahlt, worauf ich nochmals aufmerksam mache.

Der Landrat.

Enderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Warnung vor einem Schwindler. Ein Mensch, der sich als Gerichtsvollzieher oder als Vertreter eines solchen ausgibt, so berichtet man aus Beylar, treibt in den Landgemeinden der Umgegend sein Unwesen. Sein Auftritt zeugt dafür, daß er mit den Amtsbezirken der Gerichtsvollzieher, der Tätigkeit dieser Beamten usw. ziemlich vertraut ist. Die Vermutung liegt nahe, daß er früher einmal auf einem Bureau beschäftigt war, in dem Rechtsangelegenheiten bearbeitet werden. Er sucht von den Leuten Schuldtitel zu erlangen, um angeblich Vollstreckungen und dergleichen vorzunehmen und sucht auch Vorstöße auf diese Tätigkeit zu bekommen. Der Schwindler ist von mittlerer Größe hat hellblonden Schnurbart und blaue Augen. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß er auch andere Gegenden heimsuchen wird, sei vor ihm gewarnt.

Sammeln von Pflanzen durch Schulkinder. Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten macht folgendes bekannt: „In der deutschen Industrie werden zurzeit Versuche angestellt, als Zuteersatz Faserstoffe zu verwenden, die aus den überall in unserem Vaterland wildwachsenden, im Volk als „Weidenröschen“ bekannten Pflanzen (*Epilobium*) zu gewinnen sind. Zur Sammlung der erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Pflanzenmengen wird die Hilfe der Schulkinder unter Anleitung ihrer Lehrer gewünscht. Die bezeichneten Versuche verdienen Förderung, weil die Einführung der Rohstoffe gegenwärtig durch unsere Feinde verhindert wird; auch wäre es im vaterländischen Interesse zu begreifen, wenn es im Fortgang der Versuche gelänge, das ausländische Material ganz oder teilweise durch einheimisches zu ersetzen. Die Königl. Regierung wolle die unterstellten Kreis- und Schulinspektoren und Lehrer ermächtigen, entsprechenden Wünschen seitens der Industrie nach Möglichkeit stattzugeben.“

Italien gegen die Türkei.

W.B. Basel, 22. Aug. (Nichtamtlich.) Nach den hier vorliegenden Meldungen der Agenzia Stefani besagt das Rundschreiben der italienischen Regierung an ihre Vertreter im Auslande, daß die türkische Regierung den Lausanne Friedensvertrag alsbald nach seiner Unterzeichnung verlegt habe und daß die Verletzungen bis heute ohne Unterbrechungen andauerten. Die osmanische Regierung habe niemals ernsthafte Maßregeln getroffen, welche die Feindseligkeiten in Libyen sofort beendigt hätten, wie sie feierlich versprochen habe. Sie habe auch nichts für die Freilassung der italienischen Kriegsgefangenen in Tripolitaniem getan. Die in der Cyrenaika verbliebenen os-

manischen Soldaten seien unter dem Kommando geblieben. Die alten Offiziere hätten sich fortgesetzt der türkischen Fahne bedient und ihre Gewehre und Geschütze behalten. Enver Bey habe in Libyen die Feindseligkeiten gegen die italienische Armee bis Ende November 1912 geleitet, und Aziz Bey habe diese Gegend mit 800 Mann regulärer türkischer Truppen erst im Juni 1913 verlassen. Die Aufnahme beider bei ihrer Rückkehr in die Türkei beweise genügend, daß diese Handlungen von der kaiserlichen Behörde durchaus gebilligt worden seien. Nach der Abreise von Aziz Bey seien fortgesetzt Offiziere der türkischen Armee in die Cyrenaika eingetreten. Zurzeit, d. h. im April 1915, befanden sich außer 100 Offizieren, deren Namen die italienische Regierung kenne, und 35 junge Leute aus Benghazi dort, welche Enver Bey im Dezember 1912 gegen ihren Willen nach Konstantinopel in die Militärschule mitgenommen habe, aus welcher sie alsbald nach der Cyrenaika zurückgeschickt worden seien. Trotz gegenteiliger Erklärungen wisse man mit Sicherheit, daß der Heilige Krieg im Jahre 1914 in Afrika gegen die Italiener proklamiert worden sei. Eine Mission, aus türkischen Offizieren und Soldaten bestehend, die beauftragt worden sei, den aufständigen Führern der Senussi Geschenke zu überbringen, sei kürzlich durch ein französisches Kriegsschiff aufgegriffen worden. Das Rundschreiben fährt fort: Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, welche die italienische Regierung nach dem Lausanner Frieden zwischen beiden Ländern glaubte herstellen zu können, existieren nicht, da sie die türkische Regierung nicht beachtete. Daher mußte man feststellen, daß alle diplomatischen Beschwerden gegen Verletzungen des Vertrages durchaus fruchtlos waren. Die italienische Regierung mußte also anders vorgehen, wenn sie die hohen Interessen des Staates wahren und ihre Kolonien gegen die anhaltenden Drohungen und tatsächlichen Feindseligkeiten der türkischen Regierung verteidigen wollte. Eine Entscheidung in diesem Sinne wurde umso notwendiger und dringender, als die osmanische Regierung sich erst kürzlich wieder flagrante Verletzungen der Rechte und Interessen, ja sogar der Freiheit italienischer Staatsangehöriger im osmanischen Kaiserreich zu schulden kommen ließ, ohne daß die äußerst energischen Vorstellungen des italienischen Botschafters in Konstantinopel in dieser Frage irgendwelchen Erfolg gehabt hätten. Gegenüber den Winkelnügen der osmanischen Regierung hinsichtlich der freien Abreise der italienischen Staatsangehörigen aus Kleinasien mußten diese Vorstellungen jüngst die Form eines Ultimatums annehmen. Am 3. August überreichte der Botschafter in Konstantinopel auf Weisung seiner Regierung dem Großwesir eine Note, welche folgende vier Forderungen enthielt: 1. Die Italiener dürfen frei Beirut verlassen. 2. Die Italiener in Smyrna dürfen, da der Hafen von Bursa nicht benutzbar ist, über Sigagiz (?) abreisen. 3. Die türkische Regierung gestatte, daß die Italiener in Merjina, Alexandrette, Haiffa und Jaffa ungehindert abreisen können. 4. Die örtlichen Behörden im Innern des Landes verzichten darauf, sich der Abreise der Italiener nach der Küste zu widersetzen, haben ihnen im Gegenteil die Abreise zu erleichtern. Am 5. August vor Fristablauf von 48 Stunden, die das Ultimatum ansetzte, nahm die türkische Regierung alle vier Forderungen in der vom Großwesir unterzeichneten Note an. Auf Grund einer feierlichen Erklärung entsandte die italienische Regierung zwei Schiffe nach Rhodos mit der Weisung, dort weitere Befehle abzuwarten, um die italienischen Staatsangehörigen aufzunehmen, welche schon lange die Ermächtigung erwarteten, die kleinasiatischen Häfen verlassen zu dürfen. Aus den von den amerikanischen Konsularbehörden erhaltenen Nachrichten ging hervor, daß die Militärbehörde von Beirut am 9. August die kurz zuvor erteilte Erlaubnis zur Abreise zurückzog, auch in Merjina wurde die Erlaubnis zurückgezogen. Man erklärte auch, daß die Militärbehörden die Abreise anderer Nationalitäten aus Syrien verhin-

berten. Die Note schließt: Angesichts der offenbaren Ver-
legungen der bestimmten Versprechungen der
Türkei nach dem Ultimatum am 8. August, das durch
die Winkelzüge der türkischen Regierung, besonders
hinsichtlich der freien Abreise der italienischen Staats-
angehörigen in Kleinasien veranlaßt wurde, hat die italia-
nische Regierung dem Vortschaffer Italiens in Konstanti-
nopol die Verjüng erteilt, der Türkei die Kriegserklä-
rung zu überreichen.

Chrentafel.

Bei der heutigen Art des Bewegungskrieges, wo jede
Partei ein Vordringen der anderen mit allen erdenklichen
Mitteln aufzuhalten sucht, treffen unsere Truppen nicht sel-
ten auf wochenlang vorbereitete besetzte Stellungen. Diese
müssen, um den Erfolg des Angriffs sicher zu stellen, genau
erkundet werden. Hier ist es Sache des Pioniers, über Vor-
gelände und Art der Befestigung Aufklärung zu schaffen.

Bei einem der letzten Kämpfe sollte festgestellt werden, ob
die vorliegende Höhe vom Feinde frei oder besetzt wäre.
Da dichter Wald jede Spur des Gegners verdeckte, wurden
2 Patrouillen 2. Feldkompanie 1. Pionier-Bataillons Nr.
10 vom 8. Armeekorps zu je 1 Unteroffizier und 3 Pionieren
zur Aufklärung vorgeschickt. Hierbei stieß eine Patrouille
unvermutet auf die rechte Flanke einer vorgeschobenen rus-
sischen Stellung. Kurz entschlossen wagten die 4 Braven
den Sturm und entwaffneten, begünstigt durch dichtes Unter-
holz, 1 Offizier und 70 Mann, die sofort hinter unsere
Linien gebracht wurden. Von den Gefangenen erfuhren die
Pioniere, daß auf der anderen Seite des benutzten Weges
sich eine weitere stark besetzte Stellung befände. Durch
den ersten Erfolg angefeuert, beschloß die erste Patrouille,
verstärkt durch die inzwischen eingetroffene zweite, die Stel-
lung zu nehmen. Unbemertt gelangten sie bis auf 30 Meter
an den Feind und stürmten dann unter donnerndem Hurra
die Stellung, in der der überraschte Feind kaum eine Ab-
wehr versuchte. Deutscher Schneid machte jeden Widerstand
nuglos. 2 Offiziere und 107 Mann, 2 Maschinengewehre,
die volle Zahl der Gewehre, große Mengen Munition und
eine Kompagniekasse waren der schöne Erfolg dieser mutigen
Tat.

Nachdem diese Beute der später hinzukommenden In-
fanterie zum Zurückschaffen übergeben war, gingen beide Un-
teroffiziere mit 4 Pionieren nochmals vor, um durch Er-
kundung des weiter rückwärts gelegenen Geländes ihre Auf-
gabe völlig durchzuführen. Ungehindert gelangte die Pa-
trouille durch die eroberten Stellungen und stieß wenige
hundert Meter weiter wieder auf den Feind. Anscheinend
handelte es sich um eine inzwischen vorgeschobene starke Sicher-
ung, da der Verlust der vorderen Stellungen nicht unbe-
merkt geblieben sein konnte. Der Feind hatte von der bis
auf 100 Meter herangekommenen Patrouille noch nichts be-
merkt. Nach kurzem Ueberlegen wurde beschlossen, den an
Zahl überlegenen Gegner zu überrumpeln und vorwärts zing's
in schnellstem Ansturm dem Feinde entgegen. Ehe dieser zum
Schuß kommen konnte, hatten sich die todesmutigen Pioniere
schon auf ihn geworfen u. ihm die Waffen entrißen. Nur wenigen
gelang es zu entkommen. 2 Offiziere und 34 Mann mußten
sich wohl oder übel ergeben. Rasch wurden die Gefangenen
zurückgebracht, ehe durch die Entflohenen Verstärkung herange-
holt werden konnte. Als beste Erkundung der feindlichen
Stellungen war ihre Eroberung erreicht worden. Gesamtbeute
betrug somit 5 Offiziere, darunter 2 Hauptleute, 271 Mann,
2 Maschinengewehre, sämtliche Waffen, viel Munition und
eine Kompagniekasse. Als Anerkennung dieser schneidigen,
erfolgreichen Erkundung wurden die beiden tüchtigen auch sonst
bewährten Unteroffiziere, wovon der eine Kriegsfreiwilliger
ist, zu Vizefeldwebeln befördert und erhielten das Eiserne Kreuz
1. Klasse, während die Mannschaften das Kreuz 2. Klasse
erhielten.

Samariterhelden.

Ein Oberstabsarzt erzählt mit Bewunderung von den
Selbstentaten der allzeit hilfsbereiten Aerzte und Kranken-
träger, die oft mitten im tollsten Kugelregen sich nicht
davon abhalten ließen, zu den Verwundeten zu eilen, um
ihnen Linderung zu bringen, während die Kugeln über ihre
Köpfe pfliffen. Bei dieser Liebestätigkeit ereilte so manchen
der Tod. So war bei einem Lazarett ein junger Mediziner,
ein gescheiter, hochmusikalischer, immer hilfsbereiter Arzt,
dem eine Schrapnellkugel den Leib durchbohrte. Er wußte,
was ihm bevorstand, und indem er allen Aerzten und Ge-
hilfen die Hand zum Abschied reichte, schied er heldenhaft
aus seinem jungen Leben mit den Worten: „Dulce et
decorum est, pro patria mori!“ Einem Krankenträger, der
allezeit einer der unermüdetsten in seinem Dienste war,
fuhr, als er mitten im Kugelregen seine verwundeten Kame-
raden bergen wollte, eine Kugel durch den Hals. Als man
ihn selbst nun auf der Bahre zurückbrachte, nahm er den
tröstenden Arzt bei der Hand und flüsterte: „Krieg' ich's
eiserne Kreuzel?“ Am selben Abend noch hat er es erhalten
— aber nicht aus Eisen, sondern aus schlichtem Holz, und
darauf stand mit ungesenkter Hand geschrieben: Hier ruhet
der tapfere...

Allerlei vom Kriege.

* Die Kundgebungen vor dem Reichskanz-
ler-Palais, die Herrn v. Bethmann Hollweg in den
Abendstunden des Tages seiner großen Reichstagsrede und
des Falles von Nowo-Georgiewsk dargebracht wurden, er-
innern an frühere Veranstaltungen vor dem altersgrauen
Palais in der Wilhelmstraße zu Berlin. Dem Altreichs-
kanzler Fürst Bismarck wurden hier stürmische Huldigungen
wiederholt dargebracht, niemals aber begeisterter als am
20. März 1890, an dem der erste Kanzler nach seinem Ab-
schied das Haus für immer verließ. Nach den Reichstags-
wahlen des Jahres 1907 wurden dem damaligen Kanzler,
dem Fürsten Bülow, patriotische Huldigungen dargebracht.
In der Nacht nach der ersten großen Kriegsjüngung am
4. August v. J. wurden dem Reichskanzler großartige Hul-
digungen zuteil. Herr v. Bethmann Hollweg erwiderte in
einer kurzen Ansprache, die in den Worten des Prinzen
Friedrich Karl ausklang: „Lasset eure Herzen zu Gott
schlagen und eure Häute auf den Feind!“ In seiner Ent-
gegnung auf die jüngsten Kundgebungen konnte der Kanzler
gewissermaßen das Ergebnis seiner damaligen Aufforderung
feststellen: die russischen Festungen sind zerschmettert wie
irdene Töpfe. Noch ist der Kampf nicht zu Ende; aber so
Gott will, wird der Tag einst kommen, an dem es heißt:
Was nicht biegen will, muß brechen!

* Russisches Spielzeug. Als in den ersten
Kriegsmonaten die Russen vermöge ihrer ungeheuren Men-
schenmassen tief in Galizien eingedrungen waren, hatten
auch die Petersburger Gesellschaftskreise diesen Vormarsch
kurz hinter der Feuerlinie mitgemacht. In allen größeren
Städten, die den Russen in die Hand fielen, fingen diese
moskowitzischen Lebekreise sofort an, die Petersburger Ge-
selligkeiten einzuführen, Feste und Bälle zu geben sowie
Klubs und Vereine ins Leben zu rufen. In der Festung
Przemysl erreichten ihre Siegesfeiern den Höhepunkt. Hier
veranstalteten sie richtige Maskenbälle, auf denen sie sich
mit Konfetti und „Koriandoli“ in tollster Fastnachtslaune
bewarfen. Dabei konnte die erstaunte Einwohnerschaft von
Przemysl feststellen, daß diese Koriandoli nicht aus farbigem
Papier, sondern aus — gestanzten österreichisch-ungarischen
10- und 20-Kronen-Banknoten bestanden. Nach der Wieder-
einnahme Przemysls fielen einige Exemplare dieses merk-
würdigen „Russenspielzeuges“ den Eroberern in die Hände,
die jetzt in dem Museum der Stadt Schöding aufbewahrt
werden.